

Aktenzeichen:		Eingang:	
Name		Straße, Hausnummer	
Vorname		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Hdz. Mitarbeiter des Jobcenters OHV	

**Antrag auf Vermittlungsleistungen (hier: Arbeitsmittel) nach
§ 16 Abs.1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 SGB III**

1. Angaben zum Beschäftigungsverhältnis

Name des Arbeitgebers	
Adresse des Arbeitgebers	
Die Arbeitsaufnahme erfolgt am (Kopie des Arbeitsvertrags vorlegen)	

2. Angaben zum Ausbildungsverhältnis

Name der Ausbildungsstelle	
Adresse der Ausbildungsstelle	
Das Ausbildungsverhältnis beginnt am (Kopie des Ausbildungsvertrags vorlegen)	

3. Weitere Angaben zur Beantragung eines Arbeitsmittels

Es entstehen notwendigerweise zusätzliche Kosten für die Beschaffung von Hinweis: Der Arbeitgeber bzw. die Ausbildungsstelle hat die Notwendigkeit zu bescheinigen. (siehe Punkt 4)	☐ Arbeitskleidung ☐ Arbeitsgerät _____ _____ (bitte genau angeben welche Kleidung) (bitte Arbeitsgerät genau bezeichnen) Hinweis: Grundsätzlich sollten Sie einen Kostenvoranschlag / Kaufangebot für das Arbeitsmittel einreichen.
Ich erhalte vom Arbeitgeber oder anderen öffentlich-rechtlichen Stellen Zuschüsse für die Anschaffung von Arbeitskleidung bzw. Arbeitsgeräten.	☐ ja ☐ nein _____ (bitte angeben welche)

4. Bestätigung des Arbeitgebers / Ausbildungsstelle

Nachweis über die Notwendigkeit des Arbeitsmittels

Hiermit bestätige ich, dass die unter Punkt 3 genannten Arbeitsmittel zur	Für Rückfragen und Schriftwechsel Ansprechpartner/in: Telefondurchwahl:
---	---

Arbeitsausübung notwendig sind. Gleichzeitig bestätige ich, dass ich die unter Punkt 3 genannten Arbeitsmittel nicht freiwillig oder auf Grund eines Gesetzes (Arbeitsschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften u. a.), Tarif oder sonstige Regelungen zu stellen habe.	Geschäftszeichen: _____ Datum/Unterschrift Name und Anschrift des Arbeitgebers des Arbeitgebers oder Beauftragten (Firmenstempel)
--	--

5. Die bewilligte Leistung bitte(n) ich / wir zu überweisen auf das Konto	
Geldinstitut	
Bankleitzahl	
Kontonummer	
Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller	

Erklärung

1. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
2. Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 60 Abs.1 Nr.2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet bin, dem Landkreis Oberhavel, Jobcenter Oberhavel, jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag unverzüglich mitzuteilen, die auf die Gewährung von Vermittlungsleistungen Auswirkung haben können.
Z.B.
 - die Lösung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - eine Veränderung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts,
 - die nachträgliche Gewährung von Zuschüssen durch den Arbeitgeber.

(Ort, Datum) (Unterschrift Antragsteller)

Die Richtigkeit der Änderung/Ergänzung zu Nummer (n) _____ wird bestätigt. _____
(Unterschrift des Antragstellers)

Hinweise:

§ 60 SGB I

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
 Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

§ 66 SGB I

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich

erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

....

- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist

§ 63 SGB II

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

6. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.